



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2024

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) und René Rock (Freie Demokraten) vom 05.03.2024

Überprüfung der Zuweisung für Kindergartenbetreuung

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der vorangegangenen Legislaturperiode wurde seitens der Regierungsfractionen CDU/Grüne das Versprechen einer kostenfreien Betreuung für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren umgesetzt. Dieses Wahlgeschenk war zweifellos ein wichtiger Schritt zur Entlastung von Familien. Jedoch ist es nun essenziell, die finanzielle Lage der Gemeinden im Blick zu behalten, die diese Betreuung sicherstellen. Eine zeitgemäße Berechnungsgrundlage der Zuweisungen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren ist unerlässlich. Die aktuellen Entwicklungen, wie etwa Lohnsteigerungen und die gestiegenen Lohnkosten, sind Gründe, die eine Anpassung dieser Zuweisungen erforderlich machen. Es gilt, die Balance zu finden zwischen der Unterstützung von Familien und der finanziellen Stabilität der Gemeinden. Eine Überprüfung und mögliche Anpassung der Zuweisungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass die Betreuungseinrichtungen die Qualität und Quantität der Betreuung aufrechterhalten können.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie haben sich die Zuweisungen an die Gemeinden für die Kindergartenbetreuung seit der Einführung des kostenlosen Angebots für die sechs Stunden Betreuung im Jahr 2018 durch die Landesregierung für Kinder über drei Jahre entwickelt?

Das Land Hessen fördert die Gemeinden im Bereich der Kindergartenbetreuung insbesondere aus dem Kapitel 1732, hier aus den Produkten 025 und 026 in Form der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen sowie dem Produkt 030 in Form der Beitragsfreistellung im Kindergartenalter. Die Förderung ist in den § 32 ff. im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt.

In den nachstehenden Zahlen zur Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen sind auch die Zahlungen für Kinder unter drei Jahren erfasst, da diese nicht trennscharf herausgerechnet werden können.

Die an Städte und Gemeinden als kommunale Träger bewilligte Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen hat im Jahr 2018 insgesamt 151.280.970 €, im Jahr 2023 insgesamt 292.050.485 € betragen.

Die Ist-Ausgaben für die Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB haben im Jahr 2018 173.882.867 € und im Jahr 2023 374.245.595 € betragen.

Frage 2 Inwiefern stellen aus Sicht der Landesregierung die aktuellen Lohnsteigerungen und gestiegenen Lohnkosten Gründe dar, die bestehenden Berechnungsgrundlagen für die Zuweisungen zur Kindergartenbetreuung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren anzupassen?

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe der hessischen Kommunen. Mit dieser originären Zuständigkeit geht die Finanzverantwortung der Kommunen einher. Die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben und unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Die besonderen Finanzzuweisungen, die mit der Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem HKJGB gezielt sowohl an kommunale als auch an freie Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, bilden in diesem Zusammenhang einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Ziel dieser Förderung ist es, Anreize für

ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot der Kindertagesbetreuung zu setzen. Die Förderung erfolgt dabei kindbezogen und damit nicht in Form einer Personalkostenförderung.

- Frage 3 Inwiefern wurde die Berechnungsgrundlage für die Zuweisung der Gelder an die Gemeinden im Hinblick auf die Lohnsteigerungen und die steigenden Lohnkosten seit der Einführung im Jahr 2018 angepasst?
- Frage 4 Besteht aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich ein Bedarf für eine Anpassung der Zuweisungen der Gelder an die Gemeinden für die Kindergartenbetreuung von Kindern über drei Jahre?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Seit dem 01.08.2018 werden alle Kinder, die im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, für sechs Stunden täglich vom Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt. Diese sechsstündige Beitragsfreistellung wird gemeinsam mit den Kommunen für alle Eltern in Hessen erreicht. Die Umsetzung erfolgt im Wege einer pauschalisierten Landesförderung an die Kommunen gemäß § 32c HKJGB. Alle Kommunen in Hessen setzen die Beitragsfreistellung um.

Bei der Bemessung der jährlichen Förderpauschale pro Kind wurde eine Dynamisierung von rund 2 % pro Jahr berücksichtigt.

Bei der Betriebskostenförderung nach § 32 HKJGB existiert eine solche Dynamisierung der Förderpauschalen nicht.

- Frage 5 Wie stark variieren die beantragten Zuweisungen pro Kind je Gemeinde oder Jugendamtsbezirk in Hessen?

Im Rahmen der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erfolgt die Förderung in Pauschalen pro Kind, womit die Höhe des Satzes für alle Kinder gleich ist.

Systembedingt lässt die für die Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen eingesetzte IT-Anwendung eine rückwirkende Auswertung von Antragsdaten nicht zu. Daher erfolgen Auswertungen immer auf Grundlage der Bewilligungsdaten. Der Förderung liegen Pauschalen zugrunde, für deren Beantragung individuelle Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Bei identischen Voraussetzungen, z. B. gleichem Alter und gleicher Betreuungszeitkategorie, wird aufgrund der Pauschalierung kindbezogen der gleiche Betrag beantragt und ausgezahlt.

- Frage 6 Liegen Daten vor, die zeigen, ob die beantragten Zuweisungen ausreichen, um die Kosten für die Kindergartenbetreuung zu decken?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Ziel der Landesförderung ist es nicht, die Kosten der Kindergartenbetreuung vollumfänglich zu decken. Der Staatsanteil an den öffentlichen Gesamtausgaben im Zeitverlauf kann dem Bildungsfinanzbericht (Auszug in Anlage 1) entnommen werden.

Wiesbaden, 12. April 2024

Heike Hofmann

Anlage

Tabelle 4.1.1-1 Öffentliche Ausgaben für Kindertagesbetreuung nach Ländern und Körperschaftsgruppen

Körperschaftsgruppen	2010	2015	2019	2020	2021	2022	2022	2023
		vorl. Ist					Soll	
	Grundmittel in Mill. Euro							
Flächenländer								
Baden-Württemberg	1 940	3 039	4 412	4 777	3 960	4 372	4 444	4 582
Staat ¹⁾	506	1 144	1 678	1 918	1 120	1 309	1 381	1 351
Gemeinden und Zweckv.	1 435	1 895	2 733	2 859	2 840	3 063	3 063	3 231
Bayern	2 130	3 520	5 029	5 707	6 103	6 346	6 291	6 648
Staat	893	1 925	2 502	2 935	3 043	3 234	3 178	3 365
Gemeinden und Zweckv.	1 237	1 595	2 527	2 772	3 060	3 112	3 112	3 284
Brandenburg	593	784	1 279	1 348	1 408	1 526	1 519	1 629
Staat	156	260	509	547	596	629	621	682
Gemeinden und Zweckv.	437	524	770	801	811	897	897	947
Hessen	1 300	1 952	2 800	3 112	3 043	3 345	3 421	3 547
Staat	239	451	789	1 053	973	1 140	1 217	1 221
Gemeinden und Zweckv.	1 061	1 501	2 011	2 059	2 070	2 204	2 204	2 326
Mecklenburg-Vorpommern	291	412	579	710	764	859	869	875
Staat	115	181	281	355	398	461	471	456
Gemeinden und Zweckv.	176	231	298	355	366	398	398	420
Niedersachsen	1 252	1 871	3 115	3 436	3 694	3 957	4 119	4 190
Staat	348	624	1 131	1 175	1 375	1 484	1 646	1 581
Gemeinden und Zweckv.	903	1 247	1 985	2 260	2 320	2 473	2 473	2 609
Nordrhein-Westfalen	3 046	4 676	6 359	7 262	8 025	8 308	8 325	8 907
Staat	1 358	2 254	3 256	3 878	4 332	4 421	4 439	4 807
Gemeinden und Zweckv.	1 689	2 421	3 103	3 384	3 693	3 887	3 887	4 101
Rheinland-Pfalz	871	1 256	1 716	1 796	1 876	2 044	2 075	2 142
Staat	373	570	713	777	821	890	921	925
Gemeinden und Zweckv.	498	686	1 003	1 019	1 054	1 154	1 154	1 217
Saarland	184	250	323	355	372	408	402	448
Staat	65	90	105	127	148	170	164	197
Gemeinden und Zweckv.	118	160	218	229	224	238	238	251
Sachsen	1 070	1 325	1 783	1 901	1 931	2 028	2 072	2 200
Staat	448	497	734	820	842	842	887	950
Gemeinden und Zweckv.	622	828	1 049	1 081	1 088	1 186	1 186	1 251
Sachsen-Anhalt	492	649	888	996	1 009	1 060	1 068	1 114
Staat	176	259	392	464	484	486	495	509
Gemeinden und Zweckv.	315	390	496	532	525	573	573	605
Schleswig-Holstein	495	679	1 050	1 209	1 350	1 496	1 473	1 618
Staat	161	185	351	478	508	613	590	687
Gemeinden und Zweckv.	334	494	699	731	842	883	883	931
Thüringen	423	571	724	767	814	854	857	881
Staat	148	217	304	345	388	377	380	377
Gemeinden und Zweckv.	275	354	419	422	426	477	477	503
Flächenländer insgesamt	14 087	20 983	30 056	33 375	34 349	36 602	36 936	38 781
Flächenländer West	11 219	17 242	24 803	27 653	28 422	30 275	30 550	32 082
Staat	3 943	7 243	10 524	12 341	12 320	13 261	13 537	14 133
Gemeinden und Zweckv.	7 276	9 999	14 279	15 312	16 102	17 014	17 014	17 949
Flächenländer Ost	2 868	3 740	5 253	5 722	5 926	6 327	6 385	6 699
Staat	1 043	1 414	2 220	2 530	2 709	2 796	2 854	2 974
Gemeinden und Zweckv.	1 825	2 326	3 033	3 192	3 217	3 531	3 531	3 725
Stadtstaaten insgesamt	1 506	2 313	3 339	3 647	3 765	3 925	3 978	3 976
Berlin	898	1 389	2 051	2 236	2 321	2 450	2 428	2 425
Bremen	136	209	335	382	372	397	420	405
Hamburg	472	716	953	1 028	1 072	1 078	1 130	1 146
Länder (einschl. Stadtstaaten)	15 593	23 296	33 395	37 022	38 113	40 527	40 914	42 758
Staat	6 492	10 971	16 084	18 518	18 794	19 982	20 370	21 083
Gemeinden und Zweckv.	9 101	12 325	17 311	18 503	19 319	20 544	20 544	21 674
Bund²⁾	146	570	300	800	500	- 3	-	-
Insgesamt	15 739	23 866	33 695	37 822	38 613	40 523	40 914	42 758
Staat	6 638	11 541	16 384	19 318	19 294	19 979	20 370	21 083
Gemeinden und Zweckv.	9 101	12 325	17 311	18 503	19 319	20 544	20 544	21 674

Die öffentlichen Ausgaben für Kindertagesbetreuung enthalten Ausgaben für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und die Kindertagespflege.

1) Siehe **Anhang A 5.2**.

2) 2007 stellte der Bund durch das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ Finanzmittel in Höhe von 2,2 Mrd. Euro für Kindertagesbetreuung zur Verfügung. In den Folgejahren wurde dieses Sondervermögen über drei Investitionsprogramme erweitert (2013: 580,5 Mill. Euro, 2016 bis 2018: schrittweise Zuführung von insgesamt 550,0 Mill. Euro, 2017 bis 2020: schrittweise Zuführung von insgesamt 1,1 Mrd. Euro). Im Juni 2020 wurde das Sondervermögen im Rahmen des infolge der Coronapandemie verabschiedeten Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets für die Jahre 2020 und 2021 um weitere 1,0 Mrd. Euro aufgestockt. Die Mittel aus dem Sondervermögen können überjährig abgerufen werden (**Abb. 3.1-2**). In den Grundmitteln gemäß Haushaltsansatzstatistik sind nur die Zuführungen des Bundes an die Sondervermögen, nicht aber die Ausgaben in Form abgegriffener Mittel enthalten. Die Ausgaben des Bundes 2010 gehen auf das Zukunftsinvestitionsgesetz zurück. Vorhaben, die der Bund durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile finanziert, sind nicht bei den Bundesmitteln berücksichtigt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Jahresrechnungsstatistiken, Haushaltsansatzstatistiken, eigene Berechnungen